

Ortsumgehung Schwarzenbek Streckenabschnitt II
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG
hier: Prüfung der Aktualität

Deckblatt

überarbeitete Fassung vom 18.10.2019

Verfasser:

LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB
Freie Landschaftsarchitektin bdl
Ochsenzoller Str. 142 a
22848 Norderstedt
Tel: 0 40 / 52 19 75 – 0

Bearbeiter:

Angelika Jacob, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Norderstedt, den 26. September 2017



LANDSCHAFTSPLANUNG JACOB

B 207/B 209 OU Schwarzenbek

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

hier: Prüfung der Aktualität

Für die geplante Fortführung der Ortsumgehung Schwarzenbek liegt eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG vor. Die Aussagen zum geplanten Vorhaben und der Bestandssituation gaben den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bearbeitung Ende 2002 wieder. Die fortgeführte Vorprüfung hat den Stand 22. Mai 2006. Der im Anhang enthaltene tabellarische Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben hat inhaltlich denselben Stand.

Das Erfordernis zur Fortführung der Ortsumgehung ist gemäß Fernstraßenausbaugesetz (aktueller Stand 31.08.2015) unverändert gegeben: Für die OU Schwarzenbek sind beide Streckenabschnitte II und III weiterhin im vordringlichen Bedarf (gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030, der im August 2016 beschlossen wurde und zur entsprechenden Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes führen wird).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war anhand der Kriterien aus Anlage 2 des UVPG zu überprüfen, ob die Ergebnisse der seinerzeit durchgeführten Vorprüfung noch aktuell sind.

Obwohl das UVPG seit der damaligen Bearbeitung der Vorprüfung mehrfach geändert wurde, ist festzustellen, dass die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls inhaltlich unverändert und somit aktuell sind.

2 Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Aufgrund der unveränderten Trassierung, der Gradienten und der Ausbaumerkmale haben sich keine UVP-relevanten Veränderungen ergeben.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Infolge der unveränderten Straßenplanung treten für die Flächeninanspruchnahmen, die Entwässerungslösungen etc. nach heutiger Prüfung keine anderen als die seinerzeit zugrunde gelegten Fakten ein.

Die bis zum Jahr 2002 vorliegenden Verkehrsuntersuchungen prognostizierten den durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) mit ca. 10.000 Kfz, bezogen auf den Abschnitt zwischen B 404 und B 209, also die Streckenabschnitte I bis III. Als verkehrliche Datenbasis zum Planfeststellungsverfahren, insbesondere für die Lärmetechnische Untersuchung zum Bauvorhaben, wurden die vorliegenden Daten zum DTV von 1990/93, 1995, 2000, 2005 und 2010 verglichen und die Datenbasis und Prognosen überprüft (Ergänzende Verkehrsuntersuchung 26.8.2010 und Aktualisierung der

Verkehrsuntersuchung 13.7.2015). Aus der Entwicklung des allgemeinen Verkehrsaufkommens der letzten 15-20 Jahre sind demnach Anpassungserfordernisse an den Ergebnissen der zuvor verwendeten Verkehrsprognosen nicht abzuleiten. Auch aus sonstigen Faktoren ist für die nächsten Jahre keine ausweisbare Veränderung des allgemeinen Verkehrsaufkommens zu erwarten. Die für die UVP-Vorprüfung zugrunde gelegten verkehrlichen Daten haben somit Bestand.

Abfallerzeugung

Bzgl. besonderer Abfallstoffe mit schädlichen Auswirkungen haben sich seit der Vorprüfung keine Veränderungen ergeben.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Angesichts keiner relevanten Veränderung der prognostizierten Verkehrsbelastungen ist eine UVP-relevante Veränderung der betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) nicht zu erwarten. Für die Lärmbelastungen liegen aktuelle lärmtechnische Untersuchungen unter Einschluss zwischenzeitlich veränderter Nutzungen vor. Zum Schutz der vorhandenen Wohnbebauung vor Luftschadstoffimmissionen wurde zusätzlich ein Nachweis gemäß RLus 2012 einschl. aller ab 2015 gültigen Grenzwerte geführt.

Unfallrisiko

Für das Unfallrisiko haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.

3 Standort der Vorhaben

3.1 Nutzungskriterien

Im Ergebnis der planungsbegleitenden mehrfachen Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (zuletzt 2013) ist festzustellen, dass sich keine relevanten Nutzungsänderungen ergeben haben.

Land- und Forstwirtschaft

Das Nutzungsmuster der Land- und Forstwirtschaft ist unverändert. Der festgestellte Rückgang von Grünland zugunsten von Ackerflächen ist durch die Bewirtschaftung zugunsten von Biogasanlagen bedingt und ist für die UVP-Vorprüfung ohne Bedeutung.

Siedlung

Die im Nahbereich der Trasse liegenden Siedlungsgebiete (Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete) sind weitgehend unverändert. Lediglich im Bereich des Geländes des ehemaligen Bundesgrenzschutzgeländes (heutiger Lupus-Park) wurden zwischenzeitlich zuvor als Mischgebiet festgesetzte Teilflächen als Wohnbauflächen ausgewiesen und entsprechend bebaut. Eine ergänzende lärmtechnische Untersuchung liegt vor (Unterlage 11.0 vom 25.2.2012), sie weist keine neuen Konfliktlagen aus.

Grünflächen

Beim Grünflächenbestand ist die Situation unverändert.

Verkehr

Das Verkehrsnetz ist unverändert.

Im Zuge der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchungen (auch als Basis der schalltechnischen Untersuchungen) wurde der Prognosehorizont auf das Jahr 2030 fortgeschrieben. Aus dieser Untersuchung (Juli 2015) geht hervor, dass die Prognosezahlen sich gegenüber den vorangegangenen Untersuchungen und Ergänzungen nicht verändern.

Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung sind keine relevanten Veränderungen eingetreten.

3.2 Qualitätskriterien

Basis für die Überprüfung von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes bilden die mehrfachen Aktualisierungen der Biotop- und Nutzungstypen (zuletzt 2013) und die faunistischen Neukartierungen der relevanten Tiergruppen (2014) für den Streckenabschnitt II.

Wasser

Neue Erkenntnisse haben sich aus der Wasserrahmenrichtlinie bzgl. des zu beachtenden Verschlechterungsverbotes für Gewässer ergeben.

Im Rahmen des 2016 erstellten und 2019 aktualisierten *Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie* (Materialband Nr. 8 zum LBP) ist im Ergebnis festgestellt worden, dass für die Grundwasserkörper vorhabenbezogen keine Verschlechterung des als gut eingestuften mengenmäßigen Zustands zu erwarten ist. Durch das geplante Vorhaben kommt es vermutlich zu einem lokal begrenzten Chlorideintrag, eine relevante Ausdehnung des Wirkungsbereiches kann ausgeschlossen werden, so dass eine vorhabenbezogene Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nicht zu erwarten ist. Aufgrund der ermittelten sehr geringen Auswirkungen steht das Vorhaben bezüglich der betroffenen Grundwasserkörper auch nicht dem Gebot der Trendumkehr entgegen.

Vorhabenbedingte Einleitungen von Niederschlagswasser in OWK, hier in die Schwarze Au, waren bereits vollumfänglich Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Schwarzenbek, Streckenabschnitt I (Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juli 1995, LANDESAMT FÜR STRABENBAU UND STRABENVERKEHR 1995) und werden nicht weiter betrachtet. Weitere Oberflächenwasserkörper sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Boden

Für die Bodenverhältnisse ergeben sich keine neuen Erkenntnisse.

Klima/Luft

Auch für die Qualitätskriterien Klima/Luft sind keine Veränderungen eingetreten. Aus den fortgeschriebenen Verkehrsprognosen gehen keine Zunahmen der Verkehre und somit der verkehrsbedingten Belastungen durch Luftschadstoffe hervor.

Tiere und Pflanzen

Anhand der aktualisierten Biotoptypenkartierung und der in den PF-Unterlagen vorgenommenen Anpassungen an das mehrfach novellierte Naturschutzrecht liegt für die floristische Ausstattung des Untersuchungsraumes ein aktuelles Abbild vor. Im Vergleich zu den früheren Kartierungen ist festzustellen, dass sich die Grundausrüstung der Knick-Ackerlandschaft nicht maßgeblich verändert hat. Rückgänge sind beim Grünland und den Kleingewässern zu verzeichnen.

Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL wurden nicht kartiert, so dass sich hieraus keine neuen Anforderungen ergeben.

Für das Schutzgut Tiere wurden 2014 Neukartierungen nach aktuellen Methodenstandards für Fledermäuse, Haselmäuse, Vögel und Amphibien für den PF-Abschnitt II durchgeführt. Diese bilden die Basis für die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung und die Aktualisierung der Konfliktanalyse im Rahmen der Eingriffsregelung.

In Bezug auf das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem hat sich die Ausgangssituation nicht verändert.

Landschaft

Bei der Ausprägung der Landschaft haben sich keine UVP-relevanten Veränderungen ergeben.

3.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete

Die bereits 2004 gemeldeten Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet) wurden bereits berücksichtigt. Die Aktualität der 2009 durchgeführten FFH-Vorprüfungen wurde 2016 und 2019 inhaltlich überprüft. Die getroffenen Aussagen zur Verträglichkeit wurden bestätigt. Auch die im Weiteren abgeprüften vorhabensbedingten zusätzlichen Stickstoffeinträge (Materialband Nr. 6 zum LBP) führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen für die in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes genannten Lebensraumtypen.

Im Ergebnis ergeben sich keine neuen Anforderungen für die UVP-Vorprüfung.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete

Bei diesen Schutzkategorien hat es keine Veränderungen gegeben.

Gesetzlich geschützte Biotope

Der Bestand an gesetzlich geschützten Biotopen ist nahezu unverändert, zumal es sich zumeist um Knicks handelt. Nicht mehr als geschützte Biotope anzusprechen sind ehemalige Kleingewässer und kleinteilige Bruchwälder aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen nutzungsbedingten Verlusten oder Qualitätsverlusten.

Wasserschutzgebiete etc.

Veränderungen in der Schutzgebietskulisse sind nicht eingetreten.

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Entsprechende Gebiete liegen unverändert nicht vor.

Denkmale, Bodendenkmale etc.

Entsprechend geschützte Gebiete oder Objekte liegen unverändert nicht vor.

4 Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Ausmaß der Auswirkungen

Das Ausmaß der Auswirkungen ist unverändert.

4.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein (länder-)grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen besteht unverändert nicht.

4.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Menschen

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion erfährt nach aktuellem Stand keine grundsätzlich veränderten Auswirkungen. Die fortgeführten Verkehrsprognosen und die durchgeführten lärmtechnischen Untersuchungen haben die Basis für die Betroffenheit des Schutzgutes Menschen konkretisiert. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den PF-Unterlagen bereits berücksichtigt.

Die Betroffenheit der Erholungsfunktion ist unverändert. Mit der geplanten Fußgängerbrücke werden die Wegeverbindungen aufrechterhalten.

Tiere und Pflanzen

Die maßgebliche Betroffenheit für Tiere und Pflanzen liegt unverändert im Knickverlust und der Zerschneidung von Lebensräumen. Die unvermeidbaren Knickverluste können durch Knickersatzmaßnahmen kompensiert werden. Entsprechende Ausnahmeanträge gemäß § 30 Abs. 3 LNatSchG sind zu stellen. Auf der Basis der aktuellen faunistischen Kartierungen der maßgeblichen Tiergruppen wurden die inzwischen zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Anforderungen systematisch und nach aktuellen Methoden abgearbeitet. **Der größte Teil der festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte wurde durch spezifische Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt, so dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG in den jeweils betroffenen Bereichen eingehalten werden. Hierzu zählen auch die CEF-Maßnahmen,** indem durch Aufwertungen und Verdichtungen vorhandener Knicks die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der *Haselmaus* im räumlichen Zusammenhang gewahrt und somit ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden wird, der durch die Beeinträchtigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch abschnittsweise Barrierewirkungen der geplanten Trasse verursacht wird.

In einem Teilabschnitt der Trasse kommt es absehbar zur Verwirklichung unvermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich machen: bzgl. der infolge der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffenen Haselmaus-Populationen sind umfangreiche FCS-Maßnahmen erforderlich und vorgesehen, was wiederum eine Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung darstellt. Im Ergebnis der Ausnahmeprüfung kann der Erhaltungszustand der Populationen der Haselmaus in den betroffenen Konfliktbereichen durch die FCS-Maßnahmen gewährleistet werden. Zumutbare Alternativen zur geplanten Trasse sowie verhältnismäßige und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung bestehen nicht. Auch sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bzgl. dieses Konfliktbereiches nicht zielführend.

Die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist unter Anwendung der heutigen Erkenntnisse und Anforderungen somit weitaus konkreter und verlässlicher als die seinerzeit getroffenen Einschätzungen, führt aber trotz der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten nicht zur Unverträglichkeit mit den Vorgaben des UVPG.

Boden

Für das Schutzgut Boden treten keine anderen als die seinerzeit prognostizierten Auswirkungen auf.

Wasser

Die Betroffenheit der Gewässer und des Grundwassers ist durch die konkretisierten Maßnahmen und die Abprüfung gemäß WRRL auf eine aktuelle Basis gestellt. Die Aussagen der UVP-Vorprüfung werden nicht in Frage gestellt.

Klima/Luft

Die Auswirkungen auf Klima/Luft erfahren aus heutiger Sicht keine Veränderungen.

Landschaft

Auch die unter Artenschutzgesichtspunkten veränderten trassenbegleitenden Maßnahmen (Verwallungen, hop-overs etc.) stellen eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Landschaft sicher.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter weisen unverändert keine nennenswerte Betroffenheit auf.

Wechselwirkungen

Auch unter Hinzuziehung aktuellerer Erkenntnisse zum Artenschutz, der Anforderungen gemäß WRRL etc. treten keine veränderten Wechselwirkungen auf.

4.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen sind mit der Umsetzung der Planung unverändert definitiv zu erwarten.

4.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Aussagen zur Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen treffen unverändert zu.

5 Zusammenfassende Beurteilung

Nach Abprüfung der Veränderungen der Ausgangssituation und der neuen Anforderungen ist im Ergebnis festzustellen, dass die seinerzeit durchgeführte Vorprüfung auf UVP-Pflicht noch Gültigkeit hat und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.

6 Prüfkatalog

Auf eine redaktionelle Anpassung des formalen *Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenvorhaben* wird verzichtet, da die tabellarischen Inhalte im hiermit vorgelegten Fließtext umfangreicher abgearbeitet sind.